

Professor *Dr. Christian Reiter* – Leiter Arbeitsrechtliche Betreuung Mercedes-Benz-Niederlassungen, ERA und internationales Arbeitsrecht, DaimlerChrysler AG, Stuttgart  
**„Rechtsfragen der ERA-Einführung“**

Vortrag vom 22. Juni 2006

Dr. Reiter erläutert einleitend, daß der ERA-Tarifvertrag ein neuer gemeinsamer Entgelttarifvertrag für Arbeiter und Angestellte ist. Er enthält Regeln, nach denen das tarifliche Arbeitsentgelt ermittelt wird. Darin dürfte die umfassendste Reform der tariflichen Rahmenbedingungen für die betriebliche Entgeltgestaltung der letzten 20 Jahre liegen.

Die Tarifvertragsparteien gehen im ERA-TV von einer Neugestaltung der Leistungsentgelte aus: Durch freiwillige Betriebsvereinbarung sollen neue betriebliche Leistungsentgeltregelungen vereinbart werden. Bestehen zum Zeitpunkt der betrieblichen Einführung des ERA-TV noch keine neuen betrieblichen Leistungsentgeltregelungen auf der Basis des ERA-TV, sollen bestehende betriebliche Bestimmungen zur Ermittlung des Leistungsentgelts durch die Einführung des ERA-TV nicht außer Kraft treten. Diese Regelung wirft Grundsatzfragen zur Reichweite der Tarifautonomie im Verhältnis zur Betriebsautonomie auf. Nach Ansicht des Referenten können die Tarifparteien den Betriebspartnern nicht wirksam verbieten, ihre eigenen Regeln außer Kraft zu setzen – der Tarifvertrag könne seinen eigenen Vorrang nicht bestimmen. Für die Kündigung betrieblicher Bestimmungen zur Ermittlung des Leistungsentgelts enthält der ERA-TV denn auch eine entsprechende Ausnahmeregelung. Für die übrigen Beendigungstatbestände ist die Rechtslage zweifelhaft.

Besondere Belastungen (der Muskeln, durch Reizarmut, Lärm und sonstige Umgebungseinflüsse) werden durch ein Zulagesystem berücksichtigt. Dr. Reiter analysierte, ob die tarifvertraglichen Grenzwerte im Zulagesystem des ERA-TV mit europäischen Arbeitsschutzrichtlinien korrespondieren müssen: Nein, denn technische Richtlinien und Arbeitsentgelte sind inhaltlich verschieden, zudem wurden die entsprechenden EG-Richtlinien in Deutschland nicht umgesetzt, und eine unmittelbare horizontale Drittwirkung ist abzulehnen.

Daimler Chrysler wendet ab 2007 den ERA-TV Baden-Württemberg auch auf Werke außerhalb der Grenzen des Bundeslands an. Dazu wurden entsprechende Ergänzungstarifverträge geschlossen, deren Anwendbarkeit unter den Vorbehalt einer entsprechenden Betriebsvereinbarung gestellt wurde – das hielt Professor Rieble in seinem Zwischenruf für unwirksam. Kollisionsprobleme, die sich etwa aus tarifvertraglichen Regelungen, auf die ERA verweist, jedoch außerhalb Baden-Württembergs keine Parallele haben, wurden durch spezifische Anhänge zu den Ergänzungstarifverträgen gelöst.

Abschließend ging Dr. Reiter auf die ERA-Strukturkomponente ein: ERA führt nach Modellrechnungen zu strukturellen Mehrkosten von 2,79%. Dieser Betrag soll aus Anteilen der jährlichen Tariflohnerhöhungen finanziert werden. Nicht-tabellenwirksame Teile der Tariflohnerhöhungen wurden im ersten Jahr als Einmalzahlung gewährt, im zweiten Jahr flossen sie in den ERA-Anpassungsfonds. Ob der nicht-tabellenwirksame Teil der Tariflohnerhöhung auf außertarifliche Zulagen anrechenbar ist, hatten selbst die Arbeitgeberverbände verneint. Es sollte an der Zweckidentität fehlen. Anders – überraschend – die Rechtsprechung: Der Anteil sei Tariflohnerhöhung, selbst wenn er der Finanzierung von ERA diene. Auf Zweckidentität komme es nicht an. Wenn ERA scheitere, würden die Lohntabellen entsprechend steigen.

Dr. Reiter schloß seinen Vortrag mit dem Hinweis, daß gerade in der betrieblichen Praxis eine dogmatisch fundierte arbeitsrechtliche Betrachtung notwendig sei.